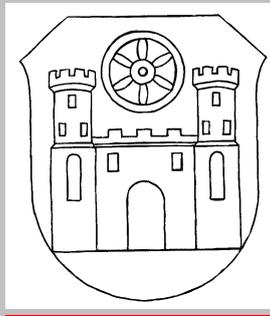


**Neufassung  
der Satzung über das Friedhofs- und  
Bestattungswesen des  
Marktes Bürgstadt**



Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat  
Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989  
(GVBl. S. 585)

erlässt

**der Markt Bürgstadt**

folgende

**Friedhofssatzung**

---

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Eigentum, Verwaltung, Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet des Marktes Bürgstadt gelegenen und von ihm verwalteten Friedhof und der dazugehörigen Einrichtungen.
- (2) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum des Marktes Bürgstadt (Friedhofsträger).

## § 2

### Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Marktes Bürgstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Das gleiche gilt für die Aufnahme bzw. Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 3

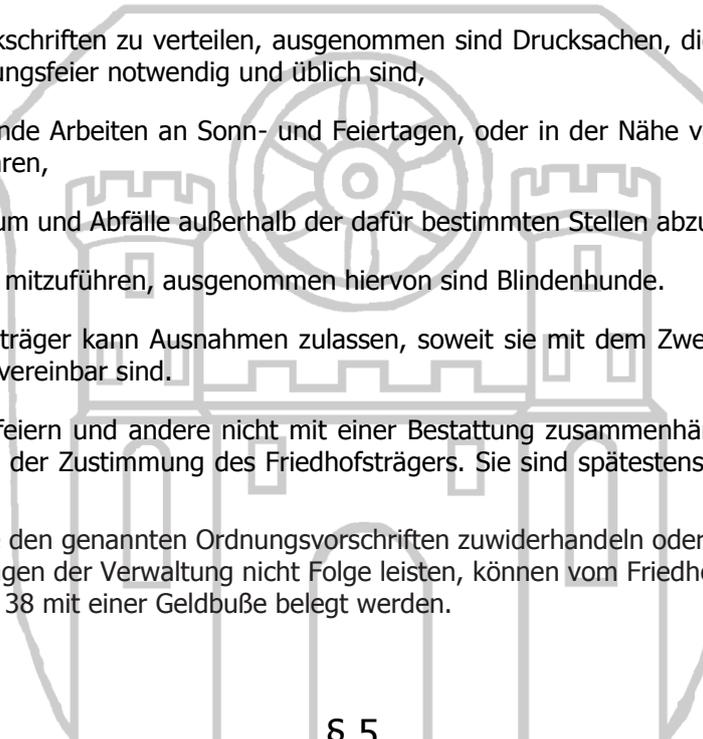
### Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Friedhofes werden durch Schilder an den Friedhofseingängen bekannt gemacht.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

## § 4

### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals sind Folge zu leisten.
  - (2) Kinder unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung gestattet.
  - (3) Das Fotografieren und Filmen während einer Bestattungsfeierlichkeit ist nur mit Genehmigung der Angehörigen des Verstorbenen und während einer kirchlichen Bestattungszeremonie zusätzlich nur mit dem betreffenden Geistlichen zulässig.
  - (4) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet,
-

- 
- a) zu rauchen und zu lärmern,
  - b) die Flächen außerhalb der Wege und Grabstätten unbefugt zu betreten,
  - c) Friedhofsanlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - f) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen,
  - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - h) störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, oder in der Nähe von Bestattungen auszuführen,
  - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - j) Tiere mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (7) Personen, die den genannten Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder sonstigen berechtigten Anordnungen der Verwaltung nicht Folge leisten, können vom Friedhof verwiesen werden und gemäß § 38 mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 5

### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Arbeiten auf dem Friedhof, die gewerbsmäßig oder gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung des Marktes Bürgstadt.
  - (2) Die Genehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Friedhofsträger zu beantragen. Der Antragsteller erhält, soweit dem keine Versagungsgründe entgegenstehen, einen jederzeit widerruflichen Genehmigungsbescheid, der gleichzeitig als Berechtigungsausweis zur Vornahme der Arbeiten gilt.
  - (3) Der Friedhofsträger kann die Genehmigung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
  - (4) Das unberechtigte Ausführen von Arbeiten oder das Nichtbeachten von Bestimmungen dieser Satzung kann die Verweisung aus dem Friedhof zur Folge haben und gemäß § 38 mit einer Geldbuße belegt werden.
  - (5) An Sonn- und Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine gewerblichen Arbeiten ausgeführt werden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
-

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Tätigkeiten im Rahmen einer Beisetzung, dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit keine Öffnungszeiten festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann hier in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (7) Während einer Beisetzungsfeier dürfen keine gewerblichen Arbeiten innerhalb des Friedhofes ausgeführt werden. In dringenden Fällen kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.
- (8) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Umfang gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht werden. Fahrzeuge und Geräte sind nach Arbeitsabschluss wieder vom Friedhof zu entfernen.
- (9) Das Befahren der Friedhofswege kann aus besonderen Gründen zeitweise untersagt werden.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (12) Die Ausführungen der gewerblichen Arbeiten ist rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. § 23 Abs. 3 ist zu beachten.
- (13) Der Friedhofsträger kann die Genehmigung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen haben, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **II. Bestattungsvorschriften**

### § 6

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Als Bestattungen im Sinne dieser Satzung gelten alle Erdbestattungen von Leichen, Leichenteilen, Urnen und Ascheresten sowie Beisetzungen von Urnen in der Urnenwand.
  - (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Friedhofsträger zu melden.
  - (3) Ein standesamtlicher Nachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit eine Grabstelle festgelegt werden kann.
  - (4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht in Zweifelsfällen nachzuweisen.
  - (5) Das zugelassene Bestattungsinstitut setzt den Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und eventuell zuständigen Geistlichen fest.
-

- (6) Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, an Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen können vom Friedhofsträger zugelassen werden.
- (7) Erdbestattungen müssen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (8) Urnenbeisetzungen müssen spätestens 3 Wochen nach der Einäscherung erfolgen.

## § 7

### Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Leichen, Leichenteile in der Erde beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist von Urnen beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist für Urnen im anonymen Grabfeld beträgt 15 Jahre.

## § 8

### Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus zwingendem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Müssen Teile des Friedhofes aus zwingenden öffentlichen Gründen vor Ablauf der Ruhefrist bzw. von Nutzungsrechten entwidmet werden, sind auf Kosten des Friedhofsträgers die Leichen oder Aschereste, soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, in andere gleichwertige Grabstätten umzubetten.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteile hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## § 9

### Umbettungen

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und insoweit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschereste sind in einem solchen Fall in einem anderen Grab gleicher Art wieder zu bestatten.
- (2) Sonstige Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unter Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die diese nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Bei Leichenresten bedarf die Umbettung zusätzlich der Genehmigung des zuständigen Landratsamtes.
- (4) Antragsberechtigt für den Antrag zur Umbettung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte des Grabes, aus dem die Leichenreste oder die Urne umgebettet werden soll.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die dadurch eventuell an Nachbargräbern entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Der Friedhofsträger kann während einer Umbettung den Friedhof für die Öffentlichkeit sperren.
- (8) Angehörige oder Personen, die nicht mit der Umbettung beschäftigt sind, dürfen bei einer Ausgrabung oder Umbettung nicht zugegen sein.
- (9) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (10) Leichen und Urnen dürfen zu anderen Zwecken als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### III. Grabstätten

## § 10

### Rechte an Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Bürgstadt. Rechte an ihnen können nur nach der Satzung erworben werden.

## § 11

### Vergabe der Grabstätten

Die Vergabe der Grabstätten erfolgt grundsätzlich der Reihe nach. Darüber hinausgehende Wünsche an Grabstätten können nur nach den vorhandenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfüllt werden.

## § 12

### Grabarten und Größe

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden nach:
  - (a) Einzelgrabstätten, bestehend aus 2 Grabstellen (flach und tief)
  - (b) Familiengrabstätten, bestehend aus 4 Grabstellen (jeweils flach und tief)
  - (c) Urnenerdgrabstätten, bestehend aus 4 Urnenstellen
  - (d) Urnengrabstätten in der Urnenwand bestehend aus 3 Urnenstellen für 3 Aschekapseln mit Überurnen, 4 Urnenstellen für 4 Aschekapseln ohne Überurnen oder 4 Urnenstellen für 2 Aschekapseln mit Überurne und 2 Aschekapseln ohne Überurnen,
  - (e) Anonyme Grabstätten im Grabfeld (jeweils nur für eine Urne).
- (2) Die Grabstätten haben folgende Maße:
  - (a) Einzelgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 0,85 m
  - (b) Familiengrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m
  - (c) Urnenerdgrabstätten: Länge 1,20 m, Breite 0,80 m
  - (d) Urnengrabstätten in der Urnenwand: Länge 0,40 m, Breite 0,40 m, Tiefe 0,40 m
  - (e) Anonyme Grabstätten im Grabfeld: (Größenangabe nicht erforderlich).
- (3) Der Seitenabstand zwischen den Grabstätten a) bis c) beträgt 0,30 m.
- (4) Das Ausmauern der Grabstätten a) bis c) und e) ist nicht zulässig.
- (5) Jede Grabstätte ist durch Abteilung, Reihe und Nummer gekennzeichnet, ausgenommen hiervon sind anonyme Grabstätten im Grabfeld.

## § 13

### Belegung der Grabstätten

- (1) **Einzelgrabstätten:** Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche oder Urne zugeteilt werden. Im Falle der Erstbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,50 m kann eine weitere Erdbestattung einer Leiche, 3 Urnen oder einer Kinderleiche und einer Urne erfolgen.
- (2) **Familiengrabstätten:** Familiengrabstätten dienen der Beisetzung von Familienangehörigen und / oder nahen Angehörigen. Im Falle der Erstbelegung in der Tiefe von mind. 2,50 m können bis zu insgesamt 4 Leichen in einem Familiengrab bestattet werden. Je Grabstelle können anstelle von einer Erdbestattung max. 3 Urnen oder die Leiche eines Kindes und eine Urne beigesetzt werden.
- (3) **Urnengrabstätten:** dienen der Beisetzung von max. 4 Urnen gleichzeitig innerhalb der Ruhefrist. Sie können im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger nach Lage angeordnet und eingerichtet werden.

- (4) **Urnengrabstätten in der Urnenwand:** dienen zum Bestatten von Urnen. Eine Urne besteht in der Regel aus einer Aschekapsel und einer Überurne. In der Urnenwand können auch Aschekapseln ohne Überurne bestattet werden. Die Urnengrabstätte in der Urnenwand fasst max. 4 Aschekapseln ohne Überurne, 2 Aschekapseln mit Überurne und 2 Aschekapseln ohne Überurne oder 3 Aschekapseln mit Überurnen.
- (5) **Anonyme Grabstätte im Grabfeld:** die Anonyme Grabstätte im Grabfeld dient der Bestattung von Urnen. Es werden keine namentlichen Kennzeichnungen vorgenommen. Die Pflege des Urnenfeldes obliegt dem Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann z. B. anlässlich gesetzlicher oder kirchlicher Feiertage Blumenschmuck niederlegen. Das Ablegen von Blumenschmuck und Kränzen von anderen Personen ist untersagt.

## § 14

### Gräber

- (1) Die Bestattungen in Grabstätten werden von den jeweiligen Bestattungsunternehmen im Auftrag des Friedhofsträgers durchgeführt. Dazu gehören alle dafür vorgesehenen Tätigkeiten.
- (2) Die Tiefe der Gräber bei fünf Jahre alten Verstorbenen muss so bemessen sein, dass zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche ein Abstand von mindestens 1,00 m liegt. Bei unter fünf Jahre alten Verstorbenen und bei erdbestatteten Urnen muss das überdeckte Erdreich mindestens 0,80 m stark sein. Der Seitenabstand zur Nachbargrabstelle muss unterirdisch mindestens 0,30 m betragen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat vor der Bestattung das Grabzubehör zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Einfassungen durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dafür entstandenen Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Die Tiefe für die Beisetzung der Urne im Grabfeld muss mindestens 0,80 m betragen.

## § 15

### Nutzungsrecht und Nutzungsdauer

- (1) Über die Grabstätte wird dem Nutzungsberechtigten ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (§ 7) erteilt. Die Laufzeit des Nutzungsrechts beginnt am Tage der ersten Beisetzung.
  - (2) Dem Nutzungsberechtigten wird über die Dauer des Nutzungsrechts nach Entrichten der Grabgebühr eine Graburkunde ausgestellt.
  - (3) Die Grabstätten werden im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
  - (4) Grabnutzungsrechte können nur bei einer Bestattung erworben werden. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten ist nicht zulässig.
-

- (5) Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden. Es ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein, geht das Recht der Reihe nach auf den Ehegatten, die ehe-lichen und ihnen gleichgestellten Kinder, die Enkelkinder und Geschwister über, sofern der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge verfügt hat. Verzichtet ein Nächstbe-rechtigter auf das Grabrecht, so gilt er als nicht vorhanden. Wer als Nachfolger das Recht an einer Grabstätte beansprucht, hat die Umschreibung bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Rechtsnachfolge zu beantragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
  - (6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der von ihm erworbenen Grabstätte beigesetzt zu werden.
  - (7) Ist in einer Grabstätte eine weitere Leiche oder Urne beizusetzen, deren Ruhefrist die Dauer des bestehenden Nutzungsrechtes überschreitet, wird das Nutzungsrecht in ganzen Jahren so weit verlängert, dass das Nutzungsrecht mindestens die volle Ruhefrist umfasst.
  - (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann, wenn der Platzbedarf im Friedhof dies zulässt ei-ne Verlängerung des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten beantragt werden. In diesen Fällen kann die Nutzungsdauer auf 5 Jahre verkürzt werden. Dies gilt nicht für die Grabstätten im anonymen Grabfeld. Hier ist keine Verlängerung möglich.
  - (9) Jede Grabstelle kann erst nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist (§ 7) wiederbelegt werden.
  - (10) Das Nutzungsrecht erlischt:
    - (a) nach Ablauf der Nutzungsdauer
    - (b) bei Verzicht auf die Grabstätte. Bis zum Ende der jeweiligen Ruhefrist ist eine Gebühr nach § 7 (h) der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Bürgstadt, für die Grabpflege des aufgelassenen Grabes durch den Friedhofsträger, zu entrichten.
    - (c) wenn die Grabstätte nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der Beisetzung ange-legt wird. Gleiches gilt, wenn die Grabpflege unterlassen oder gröblich vernachlässigt wird. Bei solch vorzeitigem Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fal-len entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Die für die Grab-stätte gezahlte Gebühr wird in diesen Fällen weder voll noch zum Teil zurückerstattet.
  - (11) Nach Ablauf aller Ruhefristen in einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte ohne An-spruch auf Erstattung bereits entrichteter Grabgebühren durch schriftliche Erklärung ge-genüber dem Friedhofsträger auf das Nutzungsrecht verzichten. Der Nachweis (Grabur-kunde) über das Nutzungsrecht sind der Erklärung beizufügen. Grabmäler, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen sind dann auf Kosten des Nutzungs-berechtigten von ihm zu entfernen.
  - (12) Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes binnen einer Monatsfrist die Grabmäler, Umrandungen und Anpflanzungen zu entfernen oder eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme vom Friedhofsträger abgeräumt, wobei Grabmäler, Umrandungen und Anpflanzungen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers übergehen. Entstandene Kosten für das Abräumen können dem ehemali-gen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
-

## § 16 a

### **Beisetzung von Urnen in der Urnenwand und deren Gestaltung**

- (1) Aschereste feuerbestatteter Personen werden in Urnenkammern in der Urnenwand des Friedhofs des Marktes Bürgstadt beigesetzt.
- (2) Die Gestaltung der Abdeckplatte (Beschriftung, Symbole usw.) an der Urnenwand bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein entsprechender Antrag hat schriftlich und unter Vorlage einer Zeichnung zu erfolgen, Anwendung finden hier die §§ 23 und 24.
- (3) Das vorgeschriebene Grundmaterial der Beschriftung, Symbole etc. ist Bronze. Die Beschriftung und die Anordnung der Symbole sind der Größe der Platte anzupassen, wobei das Gesamtbild so gestaltet sein muss, dass die Platte optisch nicht überladen wirkt und die Namenszüge und Zahlen gut leserlich sind.
- (4) Grabtafeln zum Verschließen der Urnenkammern bestehen aus rotem Sandstein und werden vom Friedhofsträger gestellt.
- (5) Das Öffnen und Schließen der Kammern wird vom Friedhofsträger veranlasst.
- (6) Das Ablegen von Blumen und Kränzen in der Urnenhalle ist nur für die Dauer der Beisetzung gestattet. Sonstiges Ablegen von Blumenschmuck oder Kerzen oder andere Gegenständen sind nur auf den dafür aufgestellten Tischen möglich.
- (7) Der Friedhofsträger ist berechtigt, an gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen Blumenschmuck aufzustellen oder niederzulegen.

## § 16 b

### **Beisetzung von Urnen im Urnenerdgrab und deren Gestaltung**

- (1) Aschereste feuerbestatteter Personen können in Urnenerdgräbern des Friedhofs des Marktes Bürgstadt beigesetzt werden.
  - (2) Die Urnenerdgräber können mit einem Grabmal angelegt werden. Für die Genehmigungspflicht sind die Bestimmungen des § 23 zu beachten.
  - (3) Einfassungen sind erlaubt.
  - (4) Die Urnenerdgräber können wahlweise mit einer Abdeckplatte als Ganzes, mit einer Teilabdeckung versehen oder bepflanzt angelegt werden.
  - (5) Die Gestaltung der Abdeckplatte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein entsprechender Antrag hat schriftlich unter Vorlage einer Zeichnung zu erfolgen. Anwendung finden hier die §§ 34 und 24.
-

## IV. Leichenkammern, Aussegnungshalle, Urnenhalle und Trauerfeier

### § 17

#### Benutzungszwang

- (1) Die Leichenkammern der Aussegnungshalle dienen der Aufnahme von Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Die Leichen aller in der Gemarkung Bürgstadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen sind nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich bis zur standesamtlichen Beurkundung durch das Standesamt Bürgstadt in die Leichenkammern der Aussegnungshalle des Friedhofs Bürgstadt, längstens jedoch bis zum Transport zum Krematorium bzw. bis zur Beisetzung auf dem Friedhof Bürgstadt zu verbringen.
- (3) Leichen, die auswärts bestattet werden sollen, sind ebenfalls bis zur standesamtlichen Beurkundung und Überführung in die Leichenkammern der Aussegnungshalle zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn die Überführung innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt. Diese Überführung darf aber auch erst nach Abschluss der standesamtlichen Beurkundung erfolgen.
- (4) Leichen, die von auswärts in das Gemeindegebiet überführt werden, sind sofort in die Leichenkammern der Aussegnungshalle zu verbringen. Die Annahme erfolgt nur gegen Vorlage einer vom Standesamt des Sterbeortes ausgefertigten Sterbeurkunde.
- (5) Für die Bestattung von Urnen und Leichen wird ein Benutzungszwang in Grabstätten auf dem Friedhof Bürgstadt angeordnet. Die Beisetzung erfolgt durch hierzu vom Friedhofsträger zugelassene Unternehmen. Ausgenommen hiervon sind Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatten oder die Berechtigung besitzen, an einem anderen Ort bestattet zu werden.
- (6) Leichen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in die Leichenkammern der Aussegnungshalle gebracht worden sind, dürfen nur durch hierzu ermächtigtes Bestattungspersonal eingesargt werden.

### § 18

#### Aufbahrung

- (1) Die Überführung der Leiche in die Leichenkammern der Aussegnungshalle ist nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung von den Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen.
  - (2) Die Toten in Särgen oder Urnen werden bis zur Bestattung in den Leichenkammern der Aussegnungshalle aufgebahrt bzw. aufgestellt. Die Verstorbenen in den Särgen können auf Wunsch der Angehörigen offen aufgebahrt werden.
  - (3) Säрге müssen geschlossen bleiben wenn dies aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder Pietät erforderlich ist.
  - (4) Sofern keine nach Abs. 5 anmeldepflichtige übertragbare Krankheit oder sonstige Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten (§ 3) sehen.
-

- (5) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in den Leichenkammern der Aussegnungshalle aufgestellt. Die Leichenkammern bleiben verschlossen. Der Zutritt zu den Leichenkammern und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## § 19

### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeier kann in der Aussegnungshalle, der Urnenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder Bedenken des Zustandes der Leiche bestehen.

## § 20

### **Leichenschmuck**

- (1) Kränze und Blumen, mit denen Leichen oder das Sarginnere geschmückt werden, sind mit in das Grab zu geben. Sonstige schmückende Gegenstände, wie Orden, Ehrenabzeichen oder Schmuck, dürfen erst nach Desinfektion an die Angehörigen zurückgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung.

## § 21

### **Särge**

- (1) Särge müssen fest gefügt und undurchlässig sein. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen. Der Boden des Sarges ist mit einer reichlichen Schicht verrottbarer, aufsaugender Stoffe (z. B. Sägemehl oder ähnliches) zu versehen.
- (2) Metallsärge sind nicht zugelassen.

## § 22

### Urnen

- (1) In Urnengrabstätten können Aschekapseln mit und ohne Überurne bestattet werden. Die Materialien müssen im Rahmen der Ruhefrist verrottbar sein.
- (2) In der Urnenwand muss die Aschekapsel oder Überurne innerhalb der Ruhefrist nicht verrotten. Für die Bestattung sind Aschekapseln mit und ohne Überurne zulässig.
- (3) Das Material der Urne für die Beisetzung im anonymen Grabfeld muss aus leichtverrottbarem Material bestehen, das innerhalb der Nutzungszeit verrottet.

## V. Grabmäler und Grabanlagen

### § 23

#### Genehmigungspflicht

- (1) Grabmale aller Art, Abdeckplatten für Urnenerdgräber, Einfassungen und die Gestaltung der Grabtafeln zum Verschließen der Urnenkammern dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers aufgestellt, angebracht, geändert, wieder verwendet oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler, Abdeckplatten, Einfassungen oder angebrachte Grabtafeln auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Genehmigung muss vor der verbindlichen Erteilung des Auftrages an die Lieferfirma eingeholt werden. Dies gilt auch für solche Grabmäler, die Firmen auf Vorrat haben und zum Verkauf bereithalten.
- (3) Mit der Aufstellung darf grundsätzlich erst dann begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

### § 24

#### Antragsunterlagen

- (1) Der Antrag ist als Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe von Material, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, Schrifttyp, Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung zu stellen.
  - (2) Die Friedhofsverwaltung kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen anfordern.
-

## Beschaffenheit der Grabmäler

- (1) Für Grabmale sind folgende Bestimmungen zu beachten:
- a) Die Grabmale sind auf allen Seiten in der gleichen Technik zu bearbeiten. Seitenflächen und Rückseite sind in einfacher Form zu gliedern. Hierbei ist zu beachten, dass die Grabmale von allen Seiten sichtbar sein sollen.
  - b) Hartgesteine können allseits gestockt, gebeilt oder ähnlich bearbeitet und die Kanten können fein scharriert sein.
  - c) Reserveschriftflächen dürfen nicht geschliffen werden. Sie sind wie die sonstigen Flächen zu behandeln. Nur erhabene Schriften und Ornamente können geschliffen werden. Auf die alleinige Zuständigkeit und Entscheidung der Friedhofsverwaltung wird hierbei verwiesen.
  - d) Gusseisen und Bronze können unbehandelt bleiben. Bronzierungen sind verboten.
  - e) Behelfsgrabkreuze sind nur aus Weichholz zu erstellen und müssen naturbelassen sein.
  - f) Gedenkbilder (Lichtbilder von Verstorbenen) können an den Grabzeichen angebracht werden. Die Bildgröße muss der Schriftgröße angepasst sein.
  - g) Urnenerdgrabstätten können komplett oder nur teilweise mit Grabplatten abgedeckt werden. Die Genehmigung von Grabplatten ist sonst nur in besonderen Fällen möglich.
- (2) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen:
- (a) gestampfter Betonstein und so genannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
  - (b) Grababdeckungen und Grabmale aus Beton, gegossene Zementmasse oder Terrazzo,
  - (c) Verwendung von Glas, Blech, Porzellan, Terrakotta, Buchstaben aus Kunststoff, bronzierten Gusseisen und ähnliche Naturalien,
  - (d) Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, sowie sinn- und materialwidrige Formen aus Stein und Tropfstein, Gips- und Zementsockel,
  - (e) Ölfarbanstriche auf Steingrabmalen.
- (3)            Inschriften
- (a)    Schriften aus schreienden, reklamehaften Farbtönen sind nicht zulässig.
  - (b)    Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Personenbezogene Aussagen sind erwünscht.
-

## § 26

### Größe der Grabdenkmäler

- (1) Grabmale müssen in ihrer Größe den jeweiligen Grabstätten angepasst werden. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bei einer Höhe
  - (a) ab 0,40 m bis 0,80 m gleich 0,12 m
  - (b) ab 0,80 m bis 1,20 m gleich 0,14 m
  - (c) ab 1,20 m bis 1,50 m gleich 0,16 m
  - (d) ab 1,50                      gleich 0,18 m.Die Breite der Grabmale an den Urnenerdgräbern darf max. 0,45 m betragen, die Höhe der Grabmale, Stelen, Anpflanzungen etc. darf max. 1,20 m betragen.
- (2) Wenn die Standsicherheit gefährdet ist, kann der Friedhofsträger weitergehende Anforderungen verlangen. Im Übrigen findet hier § 28 Anwendung.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich am Grabmal angebracht werden. Die Anbringung einer Firmenbezeichnung an den Grabplatten zum Verschluss der Urnenkammern ist nicht gestattet.

## § 27

### Fundamente und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine dauernde Standsicherheit gewährleistet ist und sie beim Öffnen der Nachbargräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Liegende Grabzeichen sind ohne Fundamente ins Erdreich einzubringen. Die freibleibende Grabfläche ist zu bepflanzen.

## § 28

### Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
  - (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
  - (3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten, Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung des Grabmales) treffen.
-

- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal und die baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, verstorben und der Nachfolger nicht bekannt, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht oder aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal sowie die baulichen Anlagen kostenpflichtig zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht länger als 3 Monate besteht nicht.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Sach- und Personenschäden haftbar, die entstehen, wenn das Grab nicht im verkehrssicheren Zustand gehalten wird.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat den Zustand der Grabmale und baulichen Anlagen ständig zu überwachen.
- (8) Der Friedhofsträger führt jährliche Überprüfungen durch, ob diese Vorschriften vom Nutzungsberechtigten eingehalten werden.

## § 29

### **Grabeinfassungen**

- (1) Grabeinfassungen von Gräbern sind nur im alten Friedhofsteil zugelassen. Sie unterliegen der Genehmigungspflicht nach den §§ 23 und 24. Zwischen den Grabstätten muss eine 0,30 m breite Trittplatte vorhanden sein. Abweichungen der Grabeinfassungen zu den Grabarten und Größen nach § 12 (2) können durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
  - (2) Gräber im neuen Erweiterungsteil müssen mit einer Erderhebung versehen werden. Zwischen den einzelnen Gräbern werden Trittplatten von ca. 0,30 m durch den Friedhofsträger verlegt.
  - (3) Grabeinfassungen in den Urnenerdgräbern sind nur im eigentlichen Grabfeld (Größe 1,20 m x 0,80 m) möglich. Zwischen den Urnenerdgräbern sind Trittplatten mit einer Breite von 0,30 m verlegt. Die max. Breite der Grabeinfassungen beträgt 0,10 m.
-

# VI. Gestaltung der Grabstätten

## § 30

### Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck, würdige Ruhestätte, Pflege und Andenken der Verstorbenen gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abraumplätze zu geben. Für nicht kompostierbare Abfälle stehen Behältnisse bereit. Die Friedhofsbenutzer sind gehalten, diese getrennte Sammlung zu praktizieren.
- (3) Pflanzschalen, Leuchten oder sonstige Gegenstände sind nur innerhalb der Grabfläche aufzustellen.
- (4) Die Gestaltung der Grabfläche ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Eine objektiv störende Wirkung ist zu vermeiden.
- (5) Die Grabstätten dürfen nicht mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen Wege beeinträchtigen. Die maximale Höhe von Pflanzen/Bäumen darf 2,00 m nicht übersteigen. Für Urnenerdgräber beträgt die max. Pflanzhöhe 1,20 m.
- (6) Für die Herrichtung, Instandhaltung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte für die Dauer des Nutzungsrechtes verantwortlich.
- (7) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (8) Die für die Grabstätten verantwortlichen Nutzungsberechtigten können das Anlegen oder die Pflege selbst übernehmen, oder dafür geeignete Personen beauftragen.
- (9) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (10) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (12) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einmachgläsern und ähnlichen Behältnissen zur Aufnahme von Schnittblumen (mit Ausnahme von Grabvasen) ist untersagt.

## § 31

### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb der gesetzten Frist in Ordnung zu bringen.
-

- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Entziehung muss vorher schriftlich angedroht worden sein. Es ergeht ein Entziehungsbescheid, in dem der Nutzungsberechtigte aufgefordert wird, auf seine Kosten das Grabmal, bauliche Anlage und die Bepflanzung innerhalb von einem Monat seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, verstorben und der Nachfolger nicht bekannt, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten angebracht oder aufgestellt wird. Bleibt die Aufforderung nach drei Monaten unbeachtet, kann der Friedhofsträger die Grabstätte in Ordnung bringen, abräumen, einebnen oder einsäen lassen, sowie das Grabmal und die baulichen Anlagen kostenpflichtig beseitigen lassen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Handlungen des Friedhofsträgers stellen Maßnahmen der Ersatzvornahme gem. Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz dar und werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Haftung**

- (1) Für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung von Grab- und Friedhofsanlagen haftet der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften auch für alle Sach- und Personenschäden, die durch mangelnde Unterhaltung einer Grabanlage verursacht werden. Sie haften insbesondere für jeden Schaden, der Dritte infolge ihres Verschuldens durch umfallende Grabmale oder durch das Abstürzen von Teilen eines Grabmales verursacht wird. Die Nutzungsberechtigten haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen.

### **§ 33**

#### **Haftungsausschluss**

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
-

## § 34

### **Vorschriften nach geltenden Rechten**

Die Vorschriften des Bestattungsgesetzes, der Bestattungsverordnung und der 2. Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 35

### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, genießen die vorhandenen Grabmale, Grababdeckungen und Grabeinfassungen Bestandschutz. Ergänzende Beschriftungen, die zukünftig aufgrund von Nachbelegungen auf solchen Grabmälern aufgebracht werden sollen, dürfen, auch wenn dies den Bestimmungen dieser Satzung entgegensteht, dem vorhandenen Erscheinungsbild angepasst werden.

## § 36

### **Ausnahmebewilligungen**

Der Friedhofsträger kann von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen bewilligen, soweit dies rechtlich zulässig ist und Gründe der öffentlichen Gesundheit nicht entgegenstehen.

## § 37

### **Gebühren**

Der Friedhofsträger erhebt für die Benutzung des verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

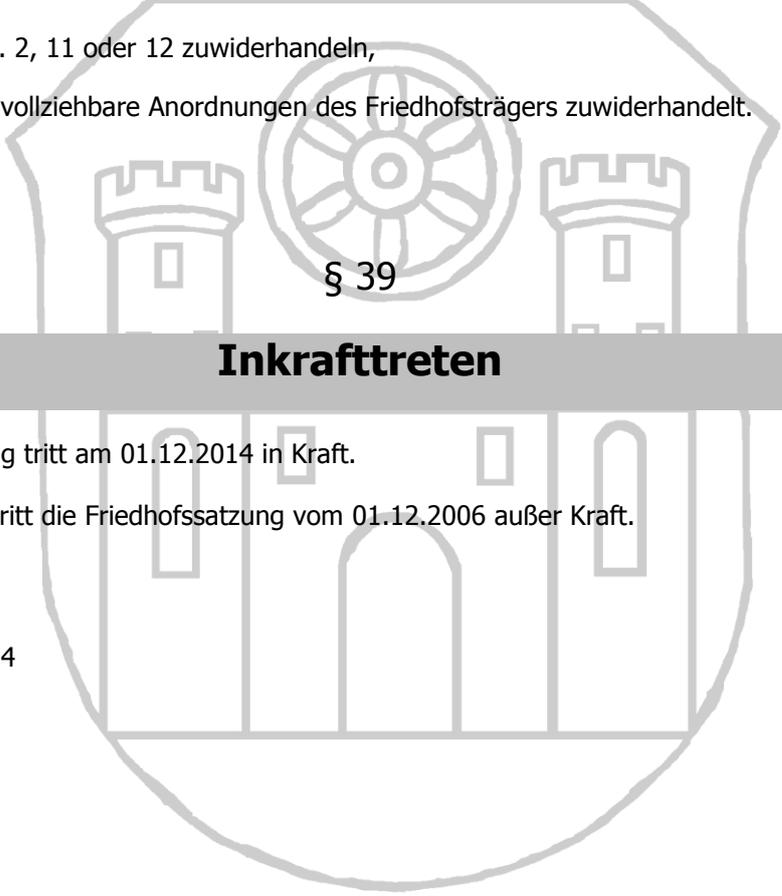
## § 38

### **Zu widerhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Verhaltensvorschriften des § 4 Abs. 1 – 4 zu widerhandelt,
-

- (2) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt,
- (3) sich ohne Zustimmung des Friedhofsträgers auf dem Friedhof gewerblich betätigt,
- (4) § 5 Abs. 6, 8 oder 10 zuwiderhandelt.
- (5) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung und Zustimmung des Friedhofsträgers errichten oder verändern,
- (6) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit entfernt,
- (7) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers Grabstätten wesentlich verändert,
- (8) § 30 Abs. 2, 11 oder 12 zuwiderhandeln,
- (9) sonstige vollziehbare Anordnungen des Friedhofsträgers zuwiderhandelt.



§ 39

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.12.2006 außer Kraft.

Bürgstadt, 27.10.2014

Grün  
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Bürgstadt in der Sitzung am 21.10.2014 beschlossen.

---